

N-2019-59916-Pin

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der die „Radinger Moorwiesen“ als
Naturschutzgebiet festgestellt werden
und ein Landschaftspflegeplan für dieses
Gebiet erlassen wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das Schutzgebiet befindet sich in der Gemeinde Roßleithen und wurde 1994 erstmals als Naturschutzgebiet festgestellt. Vor dem Hintergrund einer notwendig gewordenen Grenzbereinigung und inhaltlichen Änderungen in Bezug auf die erforderlichen Arten- und Lebensraumschutzmaßnahmen besteht die Absicht, die Verordnung, mit der die „Mooswiesen bei Rading“ im Jahr 1994 zum Naturschutzgebiet erklärt wurde, zu ändern.

Die Gesamtfläche des Schutzgebietes „Radinger Moorwiesen“ beträgt nach der Neuvermessung 32.508 m². Folgende Grundstücke (alle KG 49406 Rading) liegen im neuen Naturschutzgebiet:

Grstk. Nr.: .109, .8/3, 30, 31/1, 31/2 und 52/2

2. Aktueller Zustand des Gebietes

Im Gemeindegebiet von Roßleithen, nordwestlich der Gunst gelegen, befinden sich Reste einer einst ausgedehnten Moorlandschaft. Der nördlichste Teil davon wurde 1994 zum Naturschutzgebiet erklärt.

Die Radinger Moorwiesen liegen inmitten eines als Wirtschaftswiese genutzten Areal, welches in den 1970er-Jahren entwässert wurde. Als zentraler Bestandteil des einstmals ausgedehnten Moorwiesengebietes wurde für diesen Teil keine Bewilligung für eine Entwässerung erteilt.

Auf dem Grundstück Nr. 52/2 und dem westlichen Teil des Grundstückes Nr. 31/1, beide KG Rading, stockt ein älterer Fichtenforst, der vereinzelt, am häufigsten noch im Nordteil, auch Wald-Kiefern und Faulbaum aufweist. Im Nordteil liegt der Waldbestand über einem Torfkörper.

Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes werden bis auf drei heckenartige Grenzstreifen, eine kleinere Gehölzgruppe und einen im südlichen Teil des Grundstückes Nr. 30, KG Rading, gelegenen Gehölzaufwuchs, von Niedermoorwiesen, Feuchtwiesen und Großseggensümpfen aufgebaut, die einer regelmäßigen herbstlichen Mahd unterzogen werden.

Die einzelnen Niedermoor- und Feuchtwiesentypen sind stark ineinander verzahnt und daher untereinander nicht sinnvoll abgrenzbar. Grob gesprochen liegt folgende räumliche Verteilung vor:

- Der als Pfeifengraswiese ausgewiesene Teil (ca. 10% der Wiesenbiotopfläche) liegt vorwiegend am Nordrand des Grundstückes 30, KG Rading, und teilweise auch am Nordrand des Grundstückes 31/2, KG Rading, vor. Entlang des Ostrand des der Parzelle 30, KG Rading, zieht sich ein Streifen mit Großseggensumpf mit Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Behaartem Kälberkropf (*Chaerophyllum hirsutum* und Mädesüß (*Filipendula ulmaria*). Ein schmaler Heckenstreifen sowie kleinere Gehölzinseln mit einem Aufwuchs

von Grauweiden, Faulbaum, einzelnen Wacholder-Exemplaren und Schwarzerlen trennt die Parzelle 30, KG Rading, von den westlich gelegenen Grundstücken Nr. 31/1 und 31/2, beide KG Rading.

- Im Bereich der Grundstücke 31/1 und 31/2, beide KG Rading, befindet sich auf einem zunächst schmalen Streifen, der sich in Nord-Südrichtung über den östlichen Teil der beiden Parzellen erstreckt, ein sehr nährstoffarmer Streuwiesenbereich, der dem FFH-Typ "Kalkreiches Niedermoor" zuzuordnen ist.
Hier fällt die Dominanz von Alpen-Haarbinse (*Trichophorum alpinum*) über weite Strecken auf. Aber auch eine Reihe anderer Moorarten deutet in Teilbereichen auf eine Übergangsmoorartige Situation hin.
- Westlich dieses Wiesenstreifens, wiederum durch eine Hecke getrennt, folgt im Westteil des Grundstückes 31/2, KG Rading, eine weitere Niedermoorfläche, in der das kalkreiche Niedermoor von der Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden nicht zweifelsfrei unterschieden werden kann. Tendenziell befinden sich die Pfeifengras-dominierten Zonen in den nördlichen Randlagen des Grundstückes 31/2, KG Rading.
Randbereiche zu den Wirtschaftswiesen müssen da und dort als nährstoffreiche Feucht- und Nasswiese angesprochen werden.

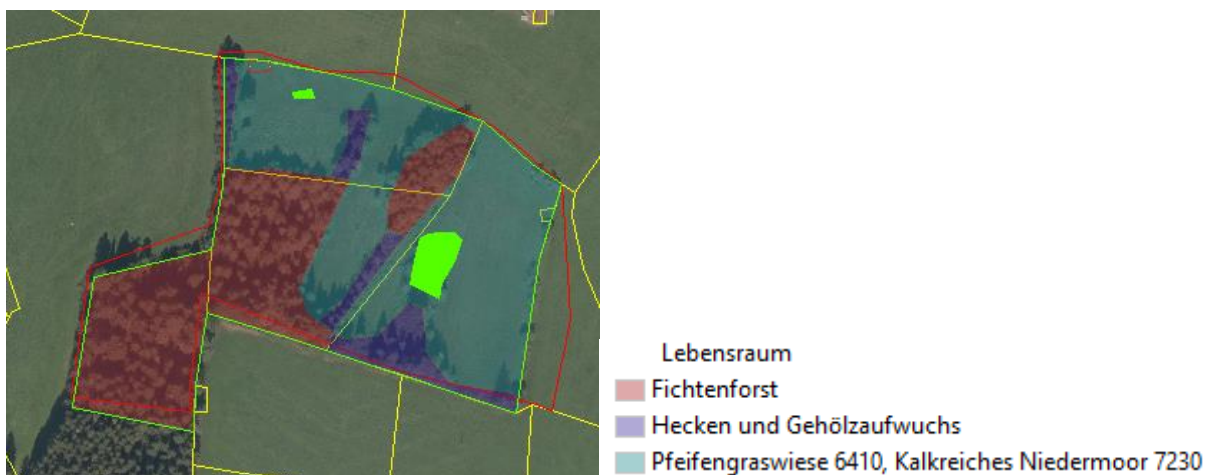


Abb.1: Alte (rot) und neue (grün) Grenze des Naturschutzgebietes (grüne Flächen: Vorkommen von *Liparis loeselii* – Glanzstängel)

Besonders der nördliche Teil des bestehenden Naturschutzgebietes stellt eine außergewöhnliche und höchst schützenswerte Moorlandschaft dar. Das Gelände ist durch Heckenzüge und kleine Feldgehölze kleinräumig reich gegliedert und weist eine Vielzahl unterschiedlicher Vegetationsformen auf. Insbesondere kommen im Gebiet aber hohe Artenzahlen von gefährdeten und geschützten Pflanzenarten vor.

Dabei ist das Vorkommen der FFH-Art Glanzstendel (*Liparis loeselii*, Anhang II) hervorzuheben. Daneben untermauern auch noch Arten wie Alpen-Haarbinse (*Trichophorum alpinum*), Fleischfarbendes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Zweiblättrige Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Gemeines Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*) u.v.a. die Qualität des Gebietes.

Die Lage inmitten intensiv genutzter und daher auch nährstoffreicher Wirtschaftswiesen kann mittelfristig zu einer Verringerung der Artenvielfalt infolge Nährstoffeinträge führen. Es ist daher besonderes Augenmerk auf die Randzonen zu legen, deren Extensivierung angestrebt werden sollte.

3. Schutzzweck

Sicherung der Niedermoorwiesen

Um die artenreiche Flora und Fauna auf den Niedermoorwiesen zu erhalten, sind die jährliche Streuwiesennutzung sowie die Erhaltung eines relativ hohen Wasserstandes unbedingt erforderlich.

Sicherung der natürlichen Weiterentwicklung von extensiv genutzten Waldflächen

Die lediglich einzelstammweise Nutzung der Gehölze führt zu einem allmählichen Umbau in Richtung Moorwald.

4. Kurzbeschreibung der Schutzgüter im Gebiet

Die Feststellung des Gebiets „Radinger Moorwiesen“ als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt.

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

An den nördlichen und östlichen Rändern des Natura 2000-Gebietes. Vor allem im Bereich des Grundstückes Nr. 30, KG Rading, liegt eine arten- und orchideenreiche Pfeifengraswiese vor.

7230 Kalkreiche Niedermoore

Bei den restlichen Grünlandbereichen handelt es sich um besonders nährstoffarme Streuwiesen über Niedermoortorf. Die große Nährstoffarmut führt zur großflächigen Ausbildung von Dominanzbeständen mit *Trichophorum alpinum*. Nur in diesem Lebensraumtyp gedeiht die Glanzstendel (*Liparis loeselii*).

91D0* Moorwälder

Bei den im Südwesten des Gebietes liegenden Wäldern handelt es sich um Fichtenforste, die jedoch Großteils auf Torfboden stocken. Auf Grund einzelner besonders im nördlichen Waldteil vorkommenden Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) wird hier jedoch der Rest eines früher naturnahen Moorwaldes angedeutet. Auf Grund der massiven Überformung kann dieses Vorkommen jedoch nicht als repräsentativ betrachtet werden. Der Erhaltungszustand wird somit nicht bewertet.

1903 Glanzstendel (*Liparis loselii*)

Das Glanzstendel tritt im Europaschutzgebiet mit einer ansehnlichen und unter den gegebenen sehr geeigneten standörtlichen Voraussetzungen stabilen Population von mindestens 50 Exemplaren auf (letzte Nachsuche Juni 2011). Die Art kann wegen ihrer kurzen Blütezeit und grünlichen Färbung jedoch leicht übersehen werden. *Liparis loselii* tritt dabei ausschließlich im Lebensraumtyp Kalkreiches Niedermoor (7230) insbesondere auf den in der Beilage gekennzeichneten Bereichen konzentriert, daneben nur sehr vereinzelt auf.

5. Jedenfalls folgende Maßnahmen führen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Radinger Moorwiesen“ und sollten daher als erlaubte Eingriffe genannt werden:

Um den aktuellen Zustand der Schutzgüter im Gebiet zu erhalten, sollten in Zukunft jedenfalls lediglich folgende Eingriffe gestattet werden:

1. das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch von ihnen Beauftragte sowie durch die Jagd ausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
2. das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, insbesondere die Entfernung der standortfremden Gehölze sowie der Rückschnitt von in die Wiesen vordringenden Waldrandgebüsch;
4. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
5. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen späten Mahd der Streuwiesen nach dem 1. September eines jeden Jahres; fallweise eine vorgezogene Mahd im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

6. Landschaftspflegeplan

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes im Naturschutzgebiet ist die jährlich stattfindende Mahd aller Wiesen im Gebiet samt Abtransport des Mähgutes erforderlich. Wesentlich ist die späte Mahd nach dem 1. September eines jeden Jahres; fallweise ist eine vorgezogene Mahd zulässig, allerdings nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Fallweise sind Gehölze an Wald- und Heckenrändern zurückzudrängen, falls diese drohen, die Wiesenfläche zu verkleinern.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die „Radinger Moorwiesen“ ist bereits seit dem Jahr 1994 Naturschutzgebiet. Durch die vorliegende Neuerlassung sind weder für den Bund, das Land oder die Gemeinde Mehrkosten zu erwarten. Dem betroffenen Grundeigentümer wurde bereits eine Entschädigung zuerkannt.